

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN



Allgemein

1. Die CITROËN Deutschland GmbH (im Folgenden als „CITROËN“ bezeichnet) stellt für Fahrzeuge mit Servicevertrag abhängig von den in Art und Umfang gewählten Bausteinen nachfolgend beschriebene Leistungen gemäß Zertifikat bereit. Voraussetzung dafür ist
 - bei Abonnement: die Zahlung eines Entgelts in monatlichen Raten ab Vertragsbeginn bis zum vereinbarten Endtermin. Die Höhe der Rate bleibt während der Vertragsdauer konstant, es sei denn, es kommt zu einer Erhöhung der Besteuerung. Für diesen Fall verpflichtet sich der Kunde, die Auswirkung der Änderung auf die Ratenhöhe zu akzeptieren,
 - bei Barkauf: die Einmalzahlung eines Pauschalpreises.
2. Der Servicevertrag und seine Bausteine gelten für CITROËN Fahrzeuge, die von Privatkunden sowie von Geschäfts- und Flottenkunden mit und ohne Abkommen mit CITROËN gekauft werden. Ausgeschlossen sind Taxis, Fahrschulfahrzeuge, Einsatzfahrzeuge (z. B. Rettungsdienst oder Polizei), Gebrauchtwagen und Mietwagen. Die Serviceverträge sind vom Erwerb bis zum Ende der regulären zweijährigen Herstellergarantie sowohl für Ersthalter von CITROËN Neuwagen als auch für Zweithalter von CITROËN Vorführ- und Testwagen mit Erstzulassung auf die CITROËN Deutschland GmbH bzw. einen autorisierten CITROËN Partner erhältlich.
3. Sollte der Einsatz eines Fahrzeugs nach Abschluss des Servicevertrags erst zu einem späteren Zeitpunkt unter einen der genannten Ausschlüsse fallen, erlöschen die Ansprüche aus dem Servicevertrag automatisch.
4. Der Leistungsanspruch des Servicevertrags verbleibt im Fall eines Eigentümerwechsels, z. B. bei Verkauf, beim Fahrzeug und wird demnach auf den neuen Halter übertragen, sofern das Fahrzeug weiter in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem gemäß Abschnitt „Geltungsbereich“ anspruchsberechtigten Land neu zugelassen wird. Hierzu hat der Vertragspartner oder jeder spätere Eigentümer dem neuen Eigentümer Folgendes auszuhändigen:
 - den Vertrag im Original (Vertragsdeckblatt und Allgemeine Geschäftsbedingungen)
 - das Wartungsheft und die BedienungsanleitungWeiterhin hat der Vertragspartner den Namen und die Adresse des neuen Eigentümers sowie eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil II an CITROËN Deutschland mitzuteilen.
5. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen ist die Vorlage des Zertifikats zusammen mit dem Nachweis eines gültigen, ungekündigten Servicevertrags. Der CITROËN Partner wird die Gültigkeit des bestehenden Vertrags bestätigen. Das alleinige Vorzeigen eines Zertifikats berechtigt nicht zur Inanspruchnahme von Leistungen.
6. CITROËN übernimmt keine Haftung für Mängel und Unzulänglichkeiten, die durch höhere Gewalt, kriegerische Auseinandersetzungen oder Streiks etc. entstehen.
7. Der vorliegende Vertrag tritt ab dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und endet mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit, gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung. Bei Nichtzulassung des Fahrzeuges berechnet sich der Zeitpunkt ab Übergabe des Fahrzeuges an den Käufer. Der Leistungsumfang ist nachfolgend abschließend beschrieben.
8. Die Leistungspflicht von CITROËN gilt bis zum Ablauf der Vertragsdauer, längstens jedoch bis zum Erreichen der vereinbarten Laufleistung. Davon abweichend gilt für EssentialDrive Verträge: Die Leistungspflicht beginnt mit Ablauf der Herstellergarantie und gilt bis zum Ablauf der Vertragsdauer, längstens jedoch bis zum Erreichen der vereinbarten Laufleistung.
9. Wird die Laufleistung vor Vertragsablauf erreicht, gilt die Leistungspflicht als vollständig erfüllt. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Ergänzend gilt für die Abonnement-Option, dass der Käufer zur Zahlung der bis zum Ablauf der Vertragsdauer anfallenden Raten verpflichtet ist.

Vertragsleistungen

1. Garantieverlängerung

Nur gültig, wenn diese Leistung für das Fahrzeug gemäß Zertifikat enthalten ist.

1. CITROËN garantiert für CITROËN Kraftfahrzeuge mit Servicevertrag-Zertifikat eine dem jeweiligen Stand der Technik eines jeden Fahrzeugtyps entsprechende Fehlerfreiheit während der im Zertifikat ausgewiesenen Dauer bzw. bis zum Erreichen des im Zertifikat ausgewiesenen maximalen Kilometerstands, je nachdem, was zuerst eintritt (diese Garantie wird im Folgenden als „Garantieverlängerung“ bezeichnet). Umfang der Garantieverlängerung sind alle Schäden, die aufgrund eines elektrischen, elektronischen oder mechanischen Defekts einen ordnungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeuges nicht mehr zulassen. Die Garantieverlängerung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die reguläre Herstellergarantie laut den Garantiebedingungen für Neufahrzeuge, wie sie im Service- und Garantieheft beschrieben sind, ausläuft.
2. Der Käufer hat Anspruch auf Beseitigung von Herstellungs- oder Materialfehlern nach Wahl von CITROËN durch kostenlose Reparatur oder kostenlosen Ersatz des schadhaften Teiles durch eine autorisierte CITROËN Vertragswerkstatt, soweit dies zur Erhaltung des normalen Betriebszustandes erforderlich ist.
3. Eine Verpflichtung zur Leistung besteht für CITROËN nicht, wenn
 - mehr als 6 Monate seit erstmaligem Feststellen des Schadens bis zu seiner Anzeige vergangen sind und sich der Wartungsaufwand durch das Zuwarten erhöht hat oder
 - das Fahrzeug unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht wurde oder
 - das Fahrzeug bei motorsportlichen Wettbewerben eingesetzt wurde oder
 - das Fahrzeug zuvor in einem von CITROËN nicht anerkannten Betrieb in standgesetzt, gewartet oder gepflegt wurde, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der aufgetretene Schaden nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dieser Wartung oder Pflege steht oder
 - das Fahrzeug in einer von CITROËN nicht genehmigten Weise verändert wurde, z. B. durch Teileeinbau, Um- oder Aufbauten, und diese Veränderungen ursächlich für den Betriebszustand des Fahrzeuges und die nach dem Wartungsvertrag zu erbringenden Leistungen geworden sind oder
 - der Kunde die Vorschriften über die Behandlung und Pflege des Fahrzeuges (s. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat oder
 - die Kontrollanzeigen nicht beachtet wurden oder
 - das Fahrzeug einem Unfall, höherer Gewalt, äußerer Einwirkung, Wasser- oder Öl-mangel ausgesetzt war.
4. Des Weiteren sind folgende Leistungen ausgenommen:
 - Abgasuntersuchungen und technische Kontrollen (z. B. TÜV oder DEKRA),
 - Nachfüllungen von Betriebsflüssigkeiten zwischen den Wartungsintervallen (z. B. Motoröl),
 - alle Verschleißteile, insbesondere Zündkerzen, Reibbeläge, einschließlich der Kupplung, Wischerblätter, Glühlampen, Bremscheiben und -trommeln, Bremsbeläge, Glühkerzen, Keil- und Zahnriemen und dergleichen, sowie daraus resultierende Folgeschäden,

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN



- Geräuschermittlung, die Aktualisierung der Navigationssysteme, das Nachfüllen von Duftstoffen, der Austausch des Tanks bei Erdgasfahrzeugen, die Räder/die Reifen und das Auswuchten der Räder,
 - Glasscheiben, Bruch von Leuchten, Scheinwerfern, Rückspiegeln, Wassereintritt und dessen Folgeschäden,
 - Auspuffrohre, Schalldämpfer und Auspuffbefestigungen sowie Katalysatoren,
 - Lackierung sowie Karosserie bzw. Fahrgastzelle (u. a. Instandsetzung bzw. der Austausch von Türscharnieren, -fangbändern, -schlössern und Karosseriebauteilen wie Zierleisten, Türgriffe etc.), Einstellarbeiten an mobilen Elementen (Scheiben, Türen etc.), -dichtungen und -verkleidungen, Rostschäden (die nicht durch die Herstellergarantie gegen Durchrostung abgedeckt sind),
 - Schäden an Polstern (u. a. Sitzbezüge, Seitenverkleidungen, Dachhimmel, Türverkleidungen, Kofferraumauskleidungen und Teppiche),
 - die Reinigung und Instandsetzung der Innenausstattung (wie Türarmlehnen, Aschenbecher, Innenspiegel, Dachrollo inklusive Mechanik, Lenkrad), Instandsetzung Verdeck, Reifen und Felgen,
 - das Entfernen von Verbrennungsrückständen,
 - Verlust von Schlüsseln, Zierleisten oder Fernbedienungen sowie Schäden an Türgriffen, Türdichtungen und Schlössern,
 - Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien, Additive, Ad-Blue
 - Reinigungsarbeiten (waschen, polieren etc.),
 - Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel,
 - alle Einstell- und Wartungsarbeiten,
 - bei Fahrzeugen, deren Kilometerzähler abgeklemt oder verändert, oder ohne schriftliche Information (Rechnungskopie) an die CITROËN Vertragswerkstatt ausgetauscht, wurde.
 - Kontrollarbeiten (z. B. Durchrostungskontrolle – Klimawartung – Sommercheck – Wintercheck)
5. Der Vertrag umfasst nicht Mängel und Schäden an Fahrzeugumbauten oder -aufbauten sowie an Aggregaten und Teilen, die nicht zur Originalausstattung des von CITROËN gelieferten Neufahrzeuges gehören.
6. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung des Kaufpreises, können auf Grundlage des Vertrages nicht geltend gemacht werden.

2. Mobilitätsservice CITROËN Assistance

Nur gültig, wenn diese Leistung für das Fahrzeug gemäß Zertifikat enthalten ist.

1. Der Vertrag umfasst die CITROËN Assistance für alle mit Verbrennungsmotor angetriebenen Fahrzeuge sowie C-Zero über die im Zertifikat ausgewiesene Laufzeit bzw. Laufleistung, je nachdem, was zuerst eintritt. Für batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) und Plug-in-Hybridfahrzeuge (PHEV) endet die Assistance nach 8 Jahren bzw. 160.000 km, je nachdem, was zuerst eintritt.
2. Die kostenlose Verlängerung der Assistance tritt an dem Tag in Kraft, an dem die reguläre Assistance des betreffenden Fahrzeugs entsprechend den Bedingungen laut Service- und Garantieheft beendet ist. Für die Verlängerung der Assistance gelten dieselben Geschäftsbedingungen und derselbe Umfang wie im Service- und Garantieheft aufgeführt.

3. Wartungen

Nur gültig, wenn diese Leistung für das Fahrzeug gemäß Zertifikat enthalten ist.

1. Die Wartungen bestehen aus kostenlosen Servicearbeiten (bei normaler Fahrzeugnutzung) entsprechend dem CITROËN Wartungsplan und maximal in Anzahl und Art/Umfang über die im Zertifikat ausgewiesene Laufzeit bzw. Laufleistung, je nachdem, was zuerst eintritt.
2. Die Wartungen beinhalten die Arbeitszeit für den kompletten Prüfaufwand und den Ersatz aller Teile, die laut CITROËN Serviceplan auszutauschen sind (einschließlich Motoröl, Brems-, Kühl- und Scheibenwaschflüssigkeit sowie Getriebeöl – in dem Ausmaß, wie es in Bezug auf Austausch oder Nachfüllen bei einer regulären Wartung erforderlich ist). Wird ein Austausch oder Nachfüllen zwischen zwei regulären Wartungen erforderlich, ist diese Leistung im Paket nicht enthalten.
3. Die für alternativ angetriebene Fahrzeuge (BEV, PHEV) spezifizierten Wartungssteile und Arbeiten sind durch den Servicevertrag abgedeckt. Nicht eingeschlossen sind Verschleißteile, deren Ersatz sich bei der Wartung als notwendig erweist.
4. Die Wartungen können nur von einem spezialisierten CITROËN Partner ausgeführt werden.
5. Die Hochvoltbatterie eines batterieelektrisch angetriebenen Fahrzeugs (BEV) wird während des Aufenthalts bei einem CITROËN Partner aufgeladen. Der Ladeprozess ist von der verfügbaren Ladekapazität und der Dauer des Aufenthalts abhängig. Daher kann der erreichte Ladestand variieren. Darüber hinaus erhält der Kunde im Rahmen jedes durchgeführten Services ein kostenloses Batteriekapazitätzertifikat für die Hochvoltbatterie seines batterieelektrisch angetriebenen Fahrzeugs (BEV). Das Zertifikat kann nach dem Service von der My CITROËN Website heruntergeladen werden.

4. Verschleißreparaturen

Nur gültig, wenn diese Leistung für das Fahrzeug gemäß Zertifikat enthalten ist.

1. Die Verschleißreparatur beinhaltet den kostenlosen Austausch bestimmter unten aufgelisteter Verschleißteile über die im Zertifikat ausgewiesene Laufzeit bzw. Laufleistung, je nachdem, was zuerst eintritt.
2. Die Verschleißreparatur richtet sich nach einem normalen Verschleiß von Teilen und Komponenten und inkludiert keinen Austausch, der aufgrund unsachgemäßer Bedienung erforderlich ist. Nur die Komponenten, die zur Originalausstattung des Fahrzeugs gehören, sind im Rahmen der Verschleißreparatur abgedeckt. Ausgeschlossen sind Schäden aufgrund besonderer äußerer Einflüsse wie z. B. Unfälle. Die Austausche beinhalten alle erforderlichen Austauschteile sowie die anfallenden Lohnkosten für den Austausch gemäß CITROËN ServiceBox.
3. Die Verschleißreparatur umfasst den Austausch folgender Komponenten und Verschleißteile: Bremsbeläge, Bremstrommeln, Bremscheiben und Bremsklötze, Kupplungsscheiben, Kupplungsdruckplatten und Kupplungsausrücklager, Scheibenwischerblätter (maximal ein Austausch pro Jahr über die im Zertifikat ausgewiesene Laufzeit bzw. Laufleistung, je nachdem, was zuerst eintritt), Starterbatterien, Glühkerzen, Stoßdämpfer, Radlager, Traggelenke, Glühlampen (ausgenommen Xenon und LED).
4. Nicht explizit genannte Komponenten und Verschleißteile sind im kostenlosen Austausch im Rahmen der Verschleißreparatur nicht enthalten. Etwaige Kosten müssen demnach vom Kunden getragen werden.
5. Die kostenlose Reparatur von Verschleißteilen, die im Rahmen des Servicevertrags abgedeckt sind, kann nur verlangt werden, wenn das betroffene Teil die in der CITROËN Service Box festgelegten Grenzwerte erreicht hat. Die Verschleißreparaturen können nur von einem CITROËN Partner ausgeführt werden.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN



6. Die Verschleißreparatur beinhaltet nur den Austausch der genannten Teile und Komponenten. Ausgeschlossen sind (i) Kostenerstattung für Reparaturen, die nicht von einem CITROËN Partner ausgeführt wurden, und (ii) jegliche Erstattungen für Schäden, die durch verspäteten oder fehlenden Austausch von genannten Teilen oder Komponenten verursacht wurden.

5. Zusatzoptionen

Nur gültig, wenn diese Leistung(en) für das Fahrzeug gemäß Zertifikat enthalten ist.

- Ersatzfahrzeug bei Diebstahl/Unfall**
Bei Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 100 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen: Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs der gleichen oder darunterliegenden Kategorie für maximal einen Tag im Rahmen der örtlichen Verfügbarkeit. Der Käufer verpflichtet sich, das Ersatzfahrzeug nach maximal 24 Stunden zurückzugeben.
- Ersatzfahrzeug bei Wartung¹**
Ein Ersatzfahrzeug der gleichen oder darunterliegenden Kategorie wird für maximal einen Tag pro Wartung, im Rahmen der örtlichen Verfügbarkeit, gestellt. Der Käufer verpflichtet sich, das Ersatzfahrzeug nach maximal 24 Stunden zurückzugeben. Diese Option gilt nur unter dem Vorbehalt, dass eine Vorabreservierung bei der mit der Wartung beauftragten CITROËN Vertragswerkstatt in Deutschland gemacht wurde. Die Dienstleistung wird für andere Werkstattaufenthalte zwischen zwei Wartungen nicht gewährt.
- Sommerreifen**
Diese Leistung umfasst die Kosten für die verschleißbedingte Ersatzbeschaffung von Sommerreifen inklusive einer einmaligen Montage, Auswuchtung und Reifenentsorgung. Die Anzahl der Reifen ist auf die vereinbarte Menge begrenzt, abgedeckt sind nur die Kosten bei Beschaffung über eine CITROËN Vertragswerkstatt. Die Auswahl des Reifens erfolgt analog der Reifenvorschriften des Herstellers. Reifenmarke je nach Verfügbarkeit aus dem aktuellen CITROËN Programm. Der Käufer kann auf eigene Kosten darüberhinausgehende Leistungen bei der CITROËN Vertragswerkstatt in Anspruch nehmen. Wird der Vertrag vorzeitig beendet, ist der Käufer verpflichtet, die Leistung vollständig zu zahlen.
- Winterreifen**
Wie 3. „Sommerreifen“. Diese Leistung umfasst die Kosten für die Beschaffung von Winterreifen inklusive einer einmaligen Montage, Auswuchtung und Reifenentsorgung.
- Winterkomplettäder**
Wie 3. „Sommerreifen“. Diese Leistung kann für Fahrzeuge, die nur mit Alu-Felgen betrieben werden dürfen, nicht gewählt werden. Diese Leistung umfasst die Kosten für die vereinbarte Anzahl von Winterkomplettädern (inklusive Stahlfelgen, exklusive Radmuttern und Radabdeckungen) sowie die Kosten für die Montage und die Demontage (zweimal pro Jahr, wenn Option Reifenmontage gewählt), Auswuchtung (einmalig).
- Reifenmontage**
Übernahme der Kosten für den saisonalen Wechsel (zweimal pro Jahr).
- Einlagerung von Rädern/Reifen**
CITROËN übernimmt die Einlagerung des jeweils nicht verwendeten Radsatzes durch eine am Leistungsprogramm teilnehmende CITROËN Vertragswerkstatt.
- Außenwäsche und Innenraumreinigung nach Wartung**
Diese Dienstleistung ist nur im Rahmen von CITROËN FreeDrive à la carte buchbar.
- UVV-Prüfung (nur gewerbliche Kunden)**
Die erforderliche jährliche Prüfung eines Fahrzeugs gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“, DGUV Vorschrift 70, kann mit dieser Option durchgeführt werden.

Leistungsvoraussetzungen

- Eine Verpflichtung zur Leistung besteht nur, wenn der Käufer auftretende Mängel unverzüglich nach deren Feststellung einer CITROËN Vertragswerkstatt schriftlich anzeigt oder von ihr aufnehmen lässt.
- Der Käufer ist verpflichtet, vor Leistungserbringung den Nachweis über das Bestehen eines CITROËN Servicevertrags zu erbringen, andernfalls kann die CITROËN Vertragswerkstatt die Leistungserbringung ablehnen. Außerdem muss der Käufer die lückenlose Durchführung aller bis dahin vorgesehenen Wartungsdienste durch Vorlage des ausgefüllten Wartungsheftes und der Werkstattrechnungen nachweisen.
- Bei Fahrzeugen mit EssentialDrive, RealDrive oder FreeDrive à la carte Verträgen, können CITROËN Originalteile oder Teile aus dem Netzwerk von Vertragszulieferern inklusive Teile aus dem Sortiment EUROREPAR (nach Ablauf des sechsdreißigsten Monats nach Erstzulassung) verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit AccessDrive Verträgen werden während der gesamten Vertragslaufzeit Teile aus dem Sortiment EUROREPAR oder wiederaufbereitete Teile (sofern verfügbar) verwendet.
- Im Rahmen der Reparatur ausgebaut Teile werden Eigentum von CITROËN.
- Garantieleistungen erfolgen bis zur ausdrücklichen Bestätigung durch CITROËN grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen eventueller nachträglicher Prüfungen (z. B. Teileprüfungen) die Rechtmäßigkeit des Garantieanspruchs bestätigt wird. Von Teileprüfungen ausgenommen sind Teile, deren Austausch im Rahmen der routinemäßigen Service- und Wartungsarbeiten abgedeckt ist. Diese müssen daher auch nicht für eine eventuelle spätere Prüfung aufbewahrt werden. Ergibt eine Prüfung, dass kein Garantiefall vorliegt, sind angefallene Reparatur- und Ersatzteilkosten durch den Auftraggeber zu tragen.
- In den europäischen Ländern, in denen eine vertragliche Leistung noch nicht kostenlos durchgeführt wird, tritt der Käufer zunächst für die Reparaturkosten in Vorlage. Der verauslagte Betrag wird bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen von der CITROËN Vertragswerkstatt erstattet. Erstattungsansprüche muss der Käufer innerhalb von 14 Tagen in einer CITROËN Vertragswerkstatt in Deutschland durch Vorlage von Originalbelegen anmelden, bei Reparaturen außerhalb Deutschlands innerhalb von 28 Tagen.

¹ Bedingungen für die Inanspruchnahme des Ersatzfahrzeugs: Fahrzeuge der gleichen oder darunterliegenden Kategorie im Sinne von CITROËN Assistance sind Serienfahrzeuge ohne spezielle Aufbauten. Andere Fahrzeuge, wie z. B. Kranken-, Kühl- oder Feuerwehrwagen, Allradantrieb-, Wohnmobile, Verkaufswagen, Kranwagen oder Fahrzeuge mit ähnlicher spezieller Ausrüstung können von CITROËN Assistance nicht zur Verfügung gestellt werden. Das Ersatzfahrzeug ist am gleichen Ort abzugeben, an dem es in Empfang genommen wurde. Der Fahrer verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Leihvertrages für das Ersatzfahrzeug und zur Stellung der Kautions mittels seiner Kreditkarte. Kraftstoffkosten, Mehr-Kilometer (ab 250 Kilometer pro Tag für Nutzfahrzeuge), Autobahngebühren, Parkgebühren, anfallende Mehrprämien und Ersatzteilkosten, Zusatzversicherungen (wie Insassenunfallversicherung), Verkehrsbusgelder und ähnliche Kosten gehen zu Lasten des Nutzers.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN



Geltungsbereich

1. Der Vertrag gilt in allen europäischen Ländern, in denen autorisierte CITROËN Vertragswerkstätten tätig sind. Die im Rahmen des Vertrages von den CITROËN -Servicepartnern in dem gesamten Gebiet zu erbringenden Leistungen werden:
 - in Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien (außer Gibraltar), Italien, Luxemburg, Monaco, den Niederlanden, Österreich, Portugal, der Schweiz, Spanien- von diesen CITROËN Servicepartnern direkt
 - und in den anderen Ländern, in denen der Vertrag anwendbar ist, zunächst vom Vertragspartner übernommen.
2. Sämtliche Kosten für Maßnahmen, die vom Vertrag abgedeckt sind, werden bei Vorlage der durch den Vertragspartner vollständig beglichene Rechnungen im Original durch CITROËN Deutschland erstattet. Der Anspruch ist durch Vorlage dieser Rechnungen bei einem CITROËN-Servicepartner, der mit CITROËN Deutschland durch einen Servicevertrag verbunden ist, geltend zu machen. Bei Ländern außerhalb der Euro-Zone wird der in Deutschland am Tag der Ausstellung der Rechnung bestehende Wechselkurs berücksichtigt.

Vertragskündigung, Vertragsbeendigung, Vertragsanpassung

1. Beide Parteien haben das Recht, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn die andere Partei trotz erfolgloser Abmahnung weiterhin gegen eine wesentliche Vorschrift des Vertrags verstößt. Bei der Abonnement-Option gilt: CITROËN wird von seiner Leistungspflicht befreit, wenn der Vertragspartner mit mehr als einer Monatsrate im Zahlungsverzug ist, auch ohne, dass es einer Mahnung bedarf.
2. Im Fall eines wirtschaftlichen Totalschadens, eines Diebstahls des CITROËN Fahrzeugs, einer Zahlungsunfähigkeit des Kunden bei finanzierten/geleaste Fahrzeugen oder einer vorzeitigen Fahrzeugrückgabe kann der Servicevertrag unter folgenden Voraussetzungen storniert oder beendet werden:
 - Vertragsstornierung
Der Vertrag kann storniert bzw. die Kosten dafür erstattet werden, sofern noch keine Leistungen aus dem Vertrag in Anspruch genommen wurden: Wenn der Vertrag die Garantieverlängerung beinhaltet, kann es innerhalb von zwei Jahren nach der Erstzulassung des Fahrzeugs gekündigt werden. Wenn das Paket Wartungen beinhaltet, kann es nur vor der Ausführung der ersten Inspektion des Fahrzeugs storniert werden. Wenn der Vertrag den Verschleißteilaustausch beinhaltet, kann es vor dem ersten Austausch eines Verschleißteils storniert werden. Darüber hinaus kann der Vertrag innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist storniert werden.
 - Vertragsbeendigung
Wurden bereits Leistungen aus dem Servicevertrag in Anspruch genommen, erfolgt eine anteilige Kostenerstattung. Eine Stornierung oder Beendigung des Vertrags aus anderen Gründen und/oder außerhalb des angegebenen Zeitrahmens ist nicht möglich. Der Antrag auf Stornierung oder Beendigung des Vertrags kann bei jedem CITROËN Partner in Deutschland gestellt werden. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und einen Nachweis für einen der oben genannten Fälle enthalten. Der Vertragspartner bietet Unterstützung bei der Abwicklung. Etwaige gesetzliche Kündigungsrechte bleiben davon unberührt.
3. Bei Abonnement:
 - Der Vertrag endet – und mit ihm auch die monatlichen Abbuchungen – zum Monatsende des Datums der Kündigung bzw. Beendigung. Der Käufer ist – insofern gewählt – darüber hinaus verpflichtet, die Leistungen aus den Optionen „Winterkomplettreder“, „Sommerreifen“ und „Winterreifen“ vollständig zu zahlen.
4. Bei Barkauf:
 - In den vorstehend aufgeführten Fällen erfolgt eine teilweise Rückzahlung der durch den Vertragspartner entrichteten Vergütung. Die Höhe der anteiligen Kostenerstattung errechnet sich aus der kalkulierten monatlichen Paketrate, geteilt durch die Anzahl der Gesamtvertragslaufzeit in Monaten, multipliziert mit der Anzahl nicht in Anspruch genommener Vertragsmonate. Dies gilt nicht für die im Vertrag enthaltenen Optionen.
5. Die Kostenerstattung erfolgt abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 79 € brutto.
6. Der Vertragspartner kann die Anpassung des Vertrags hinsichtlich Laufzeit und/oder Laufleistung beantragen. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr von 19 € brutto pro durchgeführter Anpassung fällig.

Haftung

Die Haftung von CITROËN einschließlich ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet CITROËN nur für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur bis zur Höhe eines bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens. Schadensersatzansprüche, insbesondere nach §280 BGB sind ausgeschlossen. Diese Beschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht bei Personenschäden sowie nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Sonstiges

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zu diesen Allgemeinen Bedingungen bestehen keine Nebenabreden oder Ergänzungen. Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der CITROËN DEUTSCHLAND GmbH. Dasselbe gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Soweit die Bestimmung unwirksam ist, richtet der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.